

Satzung "Villa Kunterbunt e. V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Villa Kunterbunt e.V.". Sitz des Vereins ist 09599 Freiberg. Der Verein ist unter der Nummer VR 391 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung des Trägers der Kita Hornmühlenweg 4, 09599 Freiberg beim Betrieb dieser Einrichtung.

Dieses Ziel wird insbesondere verfolgt durch die:

- Anschaffung von Spiel- und pädagogischem Material;
- Unterstützung bei der Instandhaltung und Pflege der Gebäude und Außenflächen;
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit und für die Kinder;
- Einwerbung von Spenden und anderen zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Verein sieht sich als Elternvertreter und stellt die Verbindung zwischen Eltern und Erzieher dar. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. auf elektronischem Weg per E-Mail. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Wahl stattfinden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer sowie den Kassenwart. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes zwei Beisitzer als Vertreter des Trägers und/oder der Einrichtung benennen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Organisation der mit dem Vereinszweck verbundenen Tätigkeiten;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen finden vereinsöffentlich statt. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen bleiben, soll dieses an eine Eltern-Kind-Initiative bzw. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.10.2013 beschlossen.

Sie tritt ab 10.10.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 11.10.1995.

Freiberg, den 09.10.2013

Vorsitzender

Kassenwart